eccontis informiert

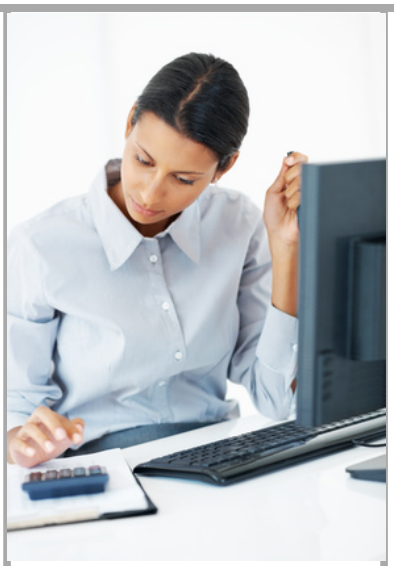

Ausgabe 31/2014

vom 01.08.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Verfahrensrecht

E-Mail Kommunikation mit dem Finanzamt

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:
eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft,
4048 Linz-Puchenau, Karl- Leitl-Straße 1

www.eccontis.at

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

Achtung: Eingaben an das Finanzamt per E-Mail sind unwirksam!

Wer Ergänzungsersuchen, Berufungen oder Mängelbehebungen von Berufungen per E-Mail beantwortet oder versendet, sollte gewarnt sein, denn: E-Mails stellen keine wirksame Eingabe an das Finanzamt dar!

„Anbringen“ an die Finanzbehörde sind grundsätzlich schriftlich einzureichen, wobei E-Mails, entgegen einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS), nicht zulässig sind. Zu den Anbringen zählen insbesondere Erklärungen, Anträge, die Beantwortung von Bedenkenvorbehalten und Rechtsmittel, sowie Mängelbehebungen.

Werden solche Anbringen auf einem nicht zugelassenen Weg, wie zum Beispiel per E-Mail, eingebracht, so löst dies weder eine Entscheidungspflicht der Behörde aus, noch berechtigt es die Behörde, eine bescheidmäßige Entscheidung zu fällen. Die Abgabenbehörde ist auch nicht befugt das „Anbringen“ als unzulässig zurückzuweisen.

Wie können Sie ein wirksames Anbringen einreichen?

Anbringen können neben der schriftlichen Form per Post und Fax auch im elektronischen Wege **über FinanzOnline** eingebracht werden. Aufträge zur Mängelbehebung können dabei unter „Eingaben“ – „Anträge“ – „Sonstige Anträge“ – „Sonstige Anbringen und Anfragen“ mit Freitext vorgenommen werden. Ergänzungsersuchen und Vorhalte können ebenfalls direkt über FinanzOnline unter „Eingaben“ – „Ergänzungsersuchen“ beantwortet werden.

An dieser Rechtslage hat auch die seit 2014 geänderte Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach anstatt von Berufungen an den UFS nun Beschwerden an das Bundesfinanzgericht eingebracht werden, nichts geändert.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...